



Beschlussvorlage

Vorlage – Nr.: 02/2026
Tischvorlage: ja / nein
öffentlich / nichtöffentlich
Kulturkonvent: 30.06.2026

Gegenstand:

Neufassung der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen; gültig ab dem Förderjahr 2027

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen.

Die Förderrichtlinie vom 16.06.2021 wird aufgehoben. Die Neufassung gilt für die Anträge ab dem Förderjahr 2027.

Finanzielle Auswirkungen: keine einmalige periodisch

Begründung:

Die Förderrichtlinie des Kulturraumes über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen besteht seit dem 16.06.2021 unverändert.

In der Konventssitzung am 09.12.2025 wurde eine umfangreiche Anpassung der allgemeinen Förderrichtlinie inklusive der Spartenspezifischen Förderkriterien beschlossen und umgesetzt. Insbesondere erfolgte eine Anpassung des Antragsverfahrens an die geplante Onlineantragstellung.

Mit der Neufassung der investiven Förderrichtlinie werden insbesondere folgende inhaltliche und verfahrensbezogene Anpassungen in Anlehnung an die Regelungen aus der allgemeinen Förderrichtlinie vorgenommen:

- **Klarstellung der Entscheidungsgrundlagen:** Die Förderentscheidung erfolgt ausdrücklich auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch auch für Folgejahre wird ausgeschlossen.
- **Überarbeitung der Struktur und Begrifflichkeiten:** Redaktionelle Anpassungen (z. B. „Projekt“ → „Maßnahme“, „Antragsteller“ → „Zuwendungsempfänger“) sowie eine neue Gliederung mit zusätzlichen Regelungsbereichen (z. B. Auszahlungs- und Nachweisverfahren).

- **Neuregelung der Förderart:** Künftig erfolgt die Finanzierung ausschließlich als Fehlbedarfsfinanzierung; bisher mögliche Finanzierungsarten (Festbetrags- und Anteilsfinanzierung) entfallen.
- **Einführung eines digitalen Antragsverfahrens:** Die Antragstellung erfolgt verpflichtend über ein Fördermittelportal mit festgelegter Frist (31.08., 23:59 Uhr), ergänzt durch eine nachgelagerte Einreichung der unterschriebenen Unterlagen in Papierform.
- **Konkretisierung des Prüf- und Bewilligungsverfahrens:** Einführung eines formalisierten Prüfprozesses, einer Priorisierung nach festgelegten Kriterien sowie verbindlicher Rückmeldungen an die Antragsteller.
- **Neuregelung des Auszahlungsverfahrens:** Staffelung der Auszahlung (40 % nach Bestandskraft und Anzeige Maßnahmebeginn, 60 % zu festem Auszahlungstermin) sowie ausschließlich bargeldlose Auszahlung.
- **Ergänzung von Regelungen zum Verwendungsnachweis und zur Rückforderung:** Einführung klarer Fristen und Hinweise auf Rückforderungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung.
- **Einführung eines eigenständigen Paragraphen zu Ausnahmeanträgen:** Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen auch nach Ablauf der Antragsfrist Förderanträge zuzulassen, sofern noch Haushaltsmittel verfügbar sind.
- **Inkrafttreten und Übergangsregelung:** Inkrafttreten zum 01.07.2026; gleichzeitige Ablösung der Richtlinie von 2021 bei Bestandsschutz für bereits gestellte Anträge.

Grundlagen:

- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Meißen, 15. JUNI 2026



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Verteiler: 6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
1 x Beirat
1 x RPA LK SSW/OE
1 x Beigeordnete Frau Kade LK SSW/OE
1 x SMWK

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen - Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen

| vom 16. Juni 2021 | vom 30. Juni 2026 |
|--|--|
| | <p>Inhaltsübersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen § 2 Gegenstand der Förderung § 3 Zuwendungsempfänger § 4 Zuwendungsvoraussetzungen § 5 Zuwendungsart und -umfang § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen § 7 Antragsverfahren § 8 Bewilligungsverfahren § 9 Auszahlungsverfahren § 10 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung § 11 Ausnahmeanträge § 12 Inkrafttreten |
| § 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen | § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen |
| <p>1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Anschaffung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern sowie Baumaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.</p> | <p>1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Anschaffung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern sowie Baumaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230), in der jeweils geltenden Fassung.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung.</p> | |
| <p>2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> | <p>2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.</p> |
| | <p>3. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung.</p> |
| <p>§ 2 Gegenstand der Förderung</p> | <p>§ 2 Gegenstand der Förderung</p> |
| <p>Gefördert werden Anschaffungen von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern, zum Beispiel Software, Sachanlagen, Kraftfahrzeuge, Geschäftsausstattungen sowie Baumaßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung, soweit sie für die Aufrechterhaltung der des laufenden Geschäftsbetriebes des Antragstellers notwendig sind.</p> | <p>Gefördert werden Anschaffungen von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern, zum Beispiel Software, Sachanlagen, Kraftfahrzeuge, Geschäftsausstattungen sowie Baumaßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung, soweit sie für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes des Zuwendungsempfängers notwendig sind.</p> |

| § 3 Zuwendungsempfänger | § 3 Zuwendungsempfänger |
|--|---|
| <p>1. Zuwendungen können Träger von kulturellen Einrichtungen oder der wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer), unabhängig von deren Rechtsform erhalten, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der kulturellen Einrichtung auswirkt. Den kulturellen Einrichtungen muss eine regionale Bedeutsamkeit zugesprochen werden. Welche Einrichtungen regionale Bedeutung beigemessen werden, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates.</p> | <p>1. Zuwendungen können Träger von kulturellen Einrichtungen oder der wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer), unabhängig von deren Rechtsform erhalten, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der kulturellen Einrichtung auswirkt. Den kulturellen Einrichtungen muss eine regionale Bedeutsamkeit zugesprochen werden. Welchen Einrichtungen regionale Bedeutung beigemessen werden, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates.</p> |
| <p>2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.</p> | <p>2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.</p> |

| § 4 Zuwendungsvoraussetzungen | § 4 Zuwendungsvoraussetzungen |
|---|---|
| <p>1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben des Antragstellers darstellen. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Zuwendungsempfängers treten. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen worden sein. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Antragsteller selbst aufkommen. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> | <p>1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Maßnahmen müssen zusätzliche Vorhaben des Zuwendungsempfängers darstellen. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Zuwendungsempfängers treten. Die Maßnahmen dürfen noch nicht begonnen worden sein. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Zuwendungsempfänger selbst aufkommen. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> |
| <p>2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> | <p>2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Maßnahmezieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p> |
| <p>3. Die Förderung ist von einem Eigenmittelanteil von regelmäßig mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig zu machen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringe Eigenbeteiligung sachlich begründet ist. Vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen im Rahmen des Projektes können eigenmittelanteilmindernd berücksichtigt werden.</p> | <p>3. Die Förderung ist in der Regel von einem Eigenmittelanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig zu machen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringe Eigenbeteiligung sachlich begründet ist. Vom Zuwendungsempfänger erbrachte Eigenleistungen im Rahmen der Maßnahme können eigenmittelanteilmindernd berücksichtigt werden.</p> |
| <p>4. Nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes hat sich die Sitzgemeinde an der beantragten Maßnahme grundsätzlich angemessen finanziell zu beteiligen. Die Förderung soll von einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von regelmäßig 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Sitzgemeindebeteiligung sachlich begründet ist.</p> | <p>4. Nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes hat sich die Sitzgemeinde an der beantragten Maßnahme grundsätzlich angemessen finanziell zu beteiligen. Die Förderung soll in der Regel von einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Sitzgemeindebeteiligung sachlich begründet ist.</p> |
| <p>5. Sofern Antragsteller und Sitzgemeinde identisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren.</p> | <p>5. Sofern Zuwendungsempfänger und Sitzgemeinde identisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren.</p> |
| <p>6. Die Förderung einer Maßnahme erfolgt in der Regel nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000,00 EUR oder die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 5.000,00 EUR betragen.</p> | <p>6. Die Förderung einer Maßnahme erfolgt in der Regel nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000,00 EUR oder die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 5.000,00 EUR betragen.</p> |

| § 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen | § 5 Zuwendungsart und -umfang |
|--|---|
| <p>1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die finanziellen Mittel werden als Festbetrags-, Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung darf in der Regel 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Über Ausnahmen im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und Darlegung sachlicher Gründe nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden.</p> | <p>Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die finanziellen Mittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung darf in der Regel 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.</p> |
| <p>2. Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zur VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung oder ANBest-K; Anlage 3a zur VwV zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung). Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich auf das Vorhaben bezogenen anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert.</p> | |
| | § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen |
| | <p>Für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gelten die vom Kulturraum festgelegten Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie regeln insbesondere die Mittelverwendung, die Vergabe von Aufträgen, die Nachweisführung und die Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht und werden den Zuwendungsempfängern mit dem Bescheid bekanntgegeben.</p> |

| § 6 Verfahren | § 7 Antragsverfahren |
|---|--|
| <p>1. Für die Antragstellung, Mittelabforderung und Abrechnung sind die von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.</p> <p>Bewilligungsbehörde ist der</p> <p>Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge.</p> | <p>1. Die Antragstellung auf Förderung ist über das Fördermittelportal des Kulturraumes vorzunehmen. Die elektronische Übermittlung des Antrages erfolgt automatisch an den Kulturraum. Die Antragstellung inklusive Übermittlung muss spätestens bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr, 23:59 Uhr abgeschlossen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist die Übermittlung über das Fördermittelportal.</p> |
| <p>2. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Sofern notwendig, z. B. aufgrund fehlender finanzieller Fördermittel, beschließt der Kulturkonvent Förderprioritäten.</p> | <p>2. Der Antrag ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift innerhalb einer Woche nach Antragstellung einzureichen.</p> |
| | <p>3. Der Kulturraum ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch den Kulturraum festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.</p> |
| | <p>4. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 bis 3 führt zur Ablehnung des Förderantrages.</p> |

| | § 8 Bewilligungsverfahren |
|--|--|
| | <p>1. Der Zuwendungsempfänger wird durch den Kulturraum innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen über deren fristgerechten und vollständigen Eingang unterrichtet.</p> |
| | <p>2. Der Kulturraum prüft die formalen Fördervoraussetzungen der eingegangenen Anträge und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Priorisierung. Sofern dies erforderlich ist, insbesondere bei unzureichend verfügbaren Haushaltsmitteln, beschließt der Kulturkonvent Förderprioritäten.</p> <p>Bei der Priorisierung der Anträge werden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei eine Gesamtwürdigung der vorgetragenen Maßnahmebegründung und Bedarfsdarstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgangslage und Problembeschreibung, - Zielsetzung und Nutzen der Maßnahme, - Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahme, - Bedeutung und Zukunftsfähigkeit für die kulturelle Infrastruktur, - fehlende oder ausgeschöpfte alternative Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sowie - nachhaltige Sicherung der Maßnahme durch geeignete Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskonzepte. |
| | <p>3. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.</p> |
| | <p>4. Der Kulturraum teilt dem Zuwendungsempfänger formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.</p> |

| | |
|--|---|
| | § 9 Auszahlungsverfahren |
| | <p>1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.</p> <p>Die Zuwendung wird wie folgt ausgezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Maßnahmebeginns. - 60 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung zum 20.11. des laufenden Förderjahres. |
| | <p>2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.</p> |
| | § 10 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung |
| | <p>1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).</p> |
| | <p>2. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kulturraum einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.</p> |
| | <p>3. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SäHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.</p> |

| | |
|--|---|
| | § 11 Ausnahmeanträge |
| | <p>Ausnahmen zur Regelung dieser Förderrichtlinie (Ausnahmeanträge) sind schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Förderantrag einzureichen. Die Entscheidung über die Ausnahmeanträge erfolgt auf Beschluss des Kulturkonventes nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Sofern im laufenden Haushaltsjahr nach Abschluss des regulären Antrags- und Bewilligungsverfahrens noch Fördermittel im investiven Bereich zur Verfügung stehen, können in begründeten Einzelfällen auch nach Ablauf der Antragsfrist Förderanträge zugelassen werden. Dies gilt sowohl für neue Antragsteller als auch für bereits bewilligte Maßnahmen, soweit zusätzliche, nachvollziehbar begründete Mehrbedarfe entstehen.</p> <p>Eine gesonderte Antragsfrist besteht hierfür nicht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Förderkriterien, insbesondere der im § 8 genannten Priorisierungsmaßstäbe, der Dringlichkeit sowie der Umsetzbarkeit im laufenden Haushaltsjahr.</p> |
| § 7 Inkrafttreten | § 12 Inkrafttreten |
| Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. | Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 16. Juni 2021. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Förderrichtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt. |
| Meißen, den 16.06.2021 | Meißen, den 30. Juni 2026 |
| Ralf Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes | Ralf Hänsel Vorsitzender des Kulturkonventes |

Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Bewilligung von Zuwendungen für investive Maßnahmen

vom 30. Juni 2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- § 5 Zuwendungsart und -umfang
- § 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Bewilligungsverfahren
- § 9 Auszahlungsverfahren
- § 10 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung
- § 11 Ausnahmeanträge
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Der Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für die Anschaffung von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern sowie Baumaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 11. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. 2026 S. S 230), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Förderung erfolgt nach Antragstellung auf Beschluss des Kulturkonventes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.
3. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Anschaffungen von materiellen oder immateriellen Wirtschaftsgütern, zum Beispiel Software, Sachanlagen, Kraftfahrzeuge, Geschäftsausstattungen sowie Baumaßnahmen, zum Beispiel Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung, soweit sie für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes des Zuwendungsempfängers notwendig sind.

§ 3 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungen können Träger von kulturellen Einrichtungen oder der wirtschaftlich Verpflichtete (zum Beispiel Eigentümer), unabhängig von deren Rechtsform erhalten, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der kulturellen Einrichtung auswirkt. Den kulturellen Einrichtungen muss eine regionale Bedeutsamkeit zugesprochen werden. Welchen Einrichtungen regionale Bedeutung beigemessen werden, entscheidet der Kulturkonvent unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kulturbeirates.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Maßnahmen müssen zusätzliche Vorhaben des Zuwendungsempfängers darstellen. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Zuwendungsempfängers treten. Die Maßnahmen dürfen noch nicht begonnen worden sein. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Zuwendungsempfänger selbst aufkommen. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Maßnahmezieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
3. Die Förderung ist in der Regel von einem Eigenmittelanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig zu machen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringe Eigenbeteiligung sachlich begründet ist. Vom Zuwendungsempfänger erbrachte Eigenleistungen im Rahmen der Maßnahme können eigenmittelanteilmindernd berücksichtigt werden.
4. Nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Kulturraumgesetzes hat sich die Sitzgemeinde an der beantragten Maßnahme grundsätzlich angemessen finanziell zu beteiligen. Die Förderung soll in der Regel von einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Sitzgemeindebeteiligung sachlich begründet ist.
5. Sofern Zuwendungsempfänger und Sitzgemeinde identisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren.
6. Die Förderung einer Maßnahme erfolgt in der Regel nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 10.000,00 EUR oder die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 5.000,00 EUR betragen.

§ 5 Zuwendungsart und -umfang

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die finanziellen Mittel werden als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung darf in der Regel 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gelten die vom Kulturraum festgelegten Nebenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Sie regeln insbesondere die Mittelverwendung, die Vergabe von Aufträgen, die Nachweisführung und die Rückforderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung. Die Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite des Zweckverbandes veröffentlicht und werden den Zuwendungsempfängern mit dem Bescheid bekanntgegeben.

§ 7 Antragsverfahren

1. Die Antragstellung auf Förderung ist über das Fördermittelportal des Kulturraumes vorzunehmen. Die elektronische Übermittlung des Antrages erfolgt automatisch an den Kulturraum. Die Antragstellung inklusive Übermittlung muss spätestens bis zum 31. August eines Jahres für das Folgejahr, 23:59 Uhr abgeschlossen sein. Entscheidend für die Fristwahrung ist die Übermittlung über das Fördermittelportal.
2. Der Antrag ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift innerhalb einer Woche nach Antragstellung einzureichen.
3. Der Kulturraum ist berechtigt, die Bearbeitung unvollständiger Antragsunterlagen abzulehnen, wenn durch die fehlenden Unterlagen eine Einschätzung des Antrages erschwert wird. Der durch den Kulturraum festgelegte Termin für die Beibringung fehlender Unterlagen ist endgültig.
4. Die Nichteinhaltung der Regelungen unter Nummer 1 bis 3 führt zur Ablehnung des Förderantrages.

§ 8 Bewilligungsverfahren

1. Der Zuwendungsempfänger wird durch den Kulturraum innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Antragsunterlagen über deren fristgerechten und vollständigen Eingang unterrichtet.
2. Der Kulturraum prüft die formalen Fördervoraussetzungen der eingegangenen Anträge und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Priorisierung. Sofern dies erforderlich ist, insbesondere bei unzureichend verfügbaren Haushaltsmitteln, beschließt der Kulturkonvent Förderprioritäten.

Bei der Priorisierung der Anträge werden die nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt. Maßgeblich ist dabei eine Gesamtwürdigung der vorgetragenen Maßnahmebegründung und Bedarfsdarstellung:

- Ausgangslage und Problembeschreibung,
- Zielsetzung und Nutzen der Maßnahme,
- Dringlichkeit und Notwendigkeit der Maßnahme,
- Bedeutung und Zukunftsfähigkeit für die kulturelle Infrastruktur,
- fehlende oder ausgeschöpfte alternative Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sowie

- nachhaltige Sicherung der Maßnahme durch geeignete Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskonzepte.
3. Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Kulturkonvent im Benehmen mit dem Kulturbeirat.
 4. Der Kulturraum teilt dem Zuwendungsempfänger formgebunden die Entscheidung des Kulturkonvents mit.

§ 9 Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft tritt vorzeitig ein, wenn der Zuwendungsempfänger in Textform (§ 126b BGB) erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

Die Zuwendung wird wie folgt ausgezahlt:

- 40 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Anzeige des Maßnahmebeginns.
 - 60 Prozent der Zuwendung ohne gesonderte Abforderung zum 20.11. des laufenden Förderjahres.
2. Sämtliche Auszahlungen aus der Kulturkasse erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

§ 10 Nachweis der Mittelverwendung / Rückforderung

1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
2. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter (Verwendungsnachweisformular einschließlich Anlagen) fristgemäß beim Kulturraum einzureichen. Die Nichteinhaltung der Nachweisfrist berechtigt den Kulturraum zur Rückforderung der Zuwendung.
3. Für die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis, die Prüfung der Mittelverwendung und gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendung sowie Verzinsung sind die Bestimmungen der VwV zu § 44 SÄHO anzuwenden, soweit nichts Anderes in dieser Förderrichtlinie bestimmt ist.

§ 11 Ausnahmeanträge

Ausnahmen zur Regelung dieser Förderrichtlinie (Ausnahmeanträge) sind schriftlich zu begründen und zusammen mit dem Förderantrag einzureichen. Die Entscheidung über die Ausnahmeanträge erfolgt auf Beschluss des Kulturkonventes nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern im laufenden Haushaltsjahr nach Abschluss des regulären Antrags- und Bewilligungsverfahrens noch Fördermittel im investiven Bereich zur Verfügung stehen, können in begründeten Einzelfällen auch nach Ablauf der Antragsfrist Förderanträge zugelassen werden. Dies gilt sowohl für neue Antragsteller als auch für bereits bewilligte Maßnahmen, soweit zusätzliche, nachvollziehbar begründete Mehrbedarfe entstehen.

Eine gesonderte Antragsfrist besteht hierfür nicht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht nicht. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der fachlichen Förderkriterien, insbesondere der im § 8 genannten Priorisierungsmaßstäbe, der Dringlichkeit sowie der Umsetzbarkeit im laufenden Haushaltsjahr

§ 12 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie vom 16. Juni 2021. Für Förderanträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt wurden, gilt die letzte Fassung der ersetzten Förderrichtlinie, auch wenn die Entscheidung über den Antrag erst nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt.

Meißen, den 30. Juni 2026

Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes